

# RS OGH 1992/12/10 8Ob664/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1992

## Norm

ABGB §1299 D

NO §5 Abs3

## Rechtssatz

Ein Notar hat für den Fleiß und die Kenntnisse, die seine Berufsgenossen gewöhnlich haben, und nach den sie verpflichtenden berufsrechtlichen Vorschriften der Notariatsordnung auch haben sollen, einzustehen. Es trifft ihn insbesondere die Verpflichtung, die von ihm vertretene Partei in rechtlicher Hinsicht vollständig und richtig zu belehren, vor Nachteilen zu bewahren und für ihre rechtliche Absicherung Sorge zu tragen. Der Auftraggeber darf darauf vertrauen, daß der Notar im besonderen Maß geeignet ist, ihn vor Nachteilen zu schützen, und daß er alle nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gebotenen Schritte zur Verwirklichung des ihm bekannten Geschäftszweckes unternehmen wird.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 664/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 8 Ob 664/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0026393

## Dokumentnummer

JJR\_19921210\_OGH0002\_0080OB00664\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)